

32. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 20.03.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i. V. m. § 47 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 12.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 20.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 a erhält folgende Fassung:

§ 2 a

Ältestenrat

Bei der Stadt Koblenz wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse und der Ortsbeiräte.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Als Ersatz der mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern (§ 4) gewährt.
- (3) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 338,00 EUR. Der Grundbetrag wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre vermehrten Aufgaben neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Abgeltung von 338,00 EUR. Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.
- (5) Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden 50 % der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz gezahlt.
- (6) Nimmt ein Ratsmitglied ohne triftigen Grund über einen längeren Zeitraum an den Ratssitzungen nicht teil oder liegt ein Ausschluss aus dem Stadtrat von mehreren Sitzungen aufgrund der Ordnungsgewalt vor, ist die Aufwandsentschädigung zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ratssitzungen ebenso wie die Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Fraktionen sowie des Seniorenbeirates, des Beirates für Migration und Integration und des Inklusionsbeirates als Ersatz für die mit der Wahrnehmung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen und des Verdienstausfalles (§ 18 Abs. 4 GemO) eine Entschädigung von 30,00 EUR pro Sitzung, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die gleiche Regelung besteht auch bei Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, wenn deren Mitglieder eine Entschädigung von anderer Seite nicht erhalten.

(2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.

§ 4 a erhält folgende Fassung:

§ 4 a
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenamtsinhabende

(1) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates, des Beirates für Migration und Integration sowie der /die Behindertenbeauftragte und der/die Queerbeauftragte erhalten als Ersatz der dem jeweiligen Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

(2) Darüber hinaus wird diesen Personen kein Sitzungsgeld ausgezahlt.

(3) Die gewählten stellvertretenden Vorsitzenden der unter Abs. 1 genannten Gremien erhalten im Vertretungsfall neben dem Sitzungsgeld entsprechend § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Auszahlung

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder, Lohnausfall und Nachteilsausgleich werden monatlich nachträglich erstattet, beziehungsweise ausgezahlt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 12.07.2024

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister